

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Heidrun Dittrich, Jens Petermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/12666 –**

Rechtsextreme in privaten Wachschutzunternehmen

Vorbemerkung der Fragesteller

Viele Neonazis arbeiten in privaten Wachschutzfirmen. Allein in Brandenburg sollen nach Behördenschätzungen 10 Prozent der dortigen Neonazis im Wachschutz beschäftigt sein. Auch in Sachsen, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern drängen Neonazis gezielt in Wachschutzunternehmen (www.berliner-zeitung.de/berlin/rechtsextreme-unterwanderung-neonazis-als-wachschuetzer,10809148,21730912.html).

Nach Angaben eines früheren Managers eines Sicherheitsdienstleistungsunternehmens bietet auch die NPD – gemeint sind offensichtlich der Partei nahestehende Unternehmen oder Parteimitglieder – in Ostdeutschland solche Dienstleistungen an und gewinnt öffentliche Ausschreibungen für Aufträge. „Bei mehreren Kundenbesuchen in Ostdeutschland, vornehmlich mit Bürgermeistern und anderen Stadtverantwortlichen hörte ich immer wieder, dass die NPD billiger sei als wir und gute Arbeit leiste ... bis zu diesen Erlebnissen wäre mir nie eingefallen, dass es sich bei der NPD um ein Wachunternehmen handelt ... wir bezahlten unsere Leute übertariflich gut und mussten zusehen, wie die Aufträge an uns vorbeigingen, weil die NPD die Ausschreibungen gewann ... eine obskure Realsatire.“ (www.heise.de/tp/artikel/38/38596/1.html?zanpid=1741818659426755585).

Private Wachschutzunternehmen werden bei öffentlichen Kultur- und Sportveranstaltungen eingesetzt, aber auch zur Bewachung von Bundeswehreinrichtungen und sogar Asylheimen. Neonazis können eine solche Position als Wachschützer gezielt ausnutzen, um Gesinnungsgenossen etwa bei Fußballspielen oder Konzerten einzuschleusen. „Die meisten von der Borussenfront hatten zwar Stadionverbot. Rein kamen die aber trotzdem, weil eine Zeit lang die Security-Firma mit unseren Leuten durchsetzt war“, berichtet ein Aussteiger der Dortmunder Naziszene im Magazin „11 Freunde“, wie Neonazis bei Spielen von Borussia Dortmund ins Stadion gelangten, um dort Nachwuchs unter Fußballfans zu rekrutieren (www.11freunde.de/artikel/nazis-auf-den-raengen?page=1).

1. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über eine besondere Unterwanderung von Wachschutzunternehmen durch Neonazis?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse hinsichtlich einer besonderen, bundesweiten Unterwanderung von Wachschutzunternehmen durch Rechtsextremisten vor. Es sind jedoch Einzelfälle bekannt, in denen Rechtsextremisten in Sicherheitsunternehmen beschäftigt sind.

Zudem sind der Bundesregierung einzelne Wachschutzunternehmen bekannt, die durch Rechtsextremisten betrieben werden oder eine beachtliche Zahl von Rechtsextremisten beschäftigen.

2. Wie viele und welche Wachschutzunternehmen werden nach Kenntnis der Bundesregierung von Rechtsextremen betrieben oder beschäftigten überdurchschnittlich viele Rechtsextreme?

Der Bundesregierung sind zwei Unternehmen bekannt, die von Rechtsextremisten betrieben werden oder sich im Besitz von Rechtsextremisten befinden. Dabei handelt es sich um die Unternehmen „Taranis“ aus Rain/Bayern und „F.L. Security Service“ in Köthen/Sachsen-Anhalt. Darüber hinaus ist der Bundesregierung auf der Grundlage verfassungsschutzrelevanter Anhaltspunkte ein weiteres, von einem Rechtsextremisten betriebenes Unternehmen bekannt, zu dem auch Hinweise auf die Beschäftigung von Rechtsextremisten vorliegen.

3. Welche Möglichkeiten haben öffentliche Auftraggeber nach Kenntnis der Bundesregierung, sich über einen möglichen rechtsextremen Hintergrund eines Wachschutzunternehmens bzw. dessen Angestellter zu informieren, und inwieweit werden diese Möglichkeiten nach Kenntnis der Bundesregierung genutzt (bitte gesondert für den Bereich von Bundesbehörden und Bundeswehr darstellen)?

Den öffentlichen Auftraggebern stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, um sich über mögliche Sicherheitsrisiken in Verbindung mit Bewerbungen und Bietern zu informieren. Darunter können auch rechtsextremistische Bestrebungen fallen. Im Regelfall müssen sich diese in rechtswidrigen Handlungen oder verfassungsfeindlichen Aktivitäten manifestiert haben, um in belastbare vergaberechtliche Entscheidungen einfließen zu können.

Vergaberechtliche Maßnahmen, wie etwa den Ausschluss eines Bieters, an eine möglicherweise vorhandene Gesinnung, eine Parteimitgliedschaft oder Tatsachen vom Hörensagen (Presseberichte) zu knüpfen, ist regelmäßig unzulässig und macht die Verfahren angreifbar.

Nach § 97 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden öffentliche Aufträge an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige (also „geeignete“) Unternehmen vergeben. Hieraus ergibt sich für öffentliche Auftraggeber einerseits eine Prüfungspflicht und ein Informationsrecht hinsichtlich der Gesetzestreue und Zuverlässigkeit zu beauftragender Unternehmen und andererseits die Notwendigkeit, erforderliche Eignungskriterien festzulegen. Nach § 7 EG Absatz 1 VOL/A (Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen/Teil A) dürfen von den Unternehmen zum Nachweis ihrer Zuverlässigkeit Unterlagen und Angaben gefordert werden, die durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt sind. Bei der Beauftragung eines Wachschutzunternehmens können öffentliche Auftraggeber demnach von den zu beauftragenden Unternehmen uneingeschränkte Auszüge aus dem Bundeszentralregister für die eingesetzten Mitarbeiter des Unternehmens verlangen. Außerdem haben öffentliche Auftraggeber die Möglichkeit, als Teil der Eignungskriterien für den öffentlichen Auftrag festzulegen, dass der Auftragneh-

mer keine wegen Delikten mit extremistischem Hintergrund vorbestraften Personen einsetzen darf und eine entsprechende Erklärung des Unternehmens zu verlangen.

Im Rahmen des Vergabeverfahrens ist es sowohl hinsichtlich der Eignungsprüfung als auch hinsichtlich der Aufstellung und Prüfung der Zuschlagskriterien möglich, den Unternehmen offene Fragen hinsichtlich präventiver unternehmensinterner Maßnahmen zur Verhinderung der Unterwanderung des Personals durch unzuverlässige Personen zu stellen. Die Antworten der Unternehmen sind Teil ihrer Teilnahmeanträge und Angebote und können als solche bei der Prüfung und Wertung berücksichtigt werden.

Bei Wachdienstleistungen sind besondere Anforderungen an die Eignung zu stellen. In diesen Fällen erlaubt das Vergaberecht die Anwendung besonderer Vergabeverfahren (beschränkte Ausschreibung, nichtoffene Verfahren mit Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb), in denen die Eignungsprüfung der Bieter vorab stattfindet und nachfolgend nur noch solche Bieter am Vergabeverfahren teilnehmen, deren Eignung positiv festgestellt wurde.

Für den Fall, dass Bedenken und Zweifel an der Zuverlässigkeit nicht bereits im Vergabeverfahren, sondern erst im Rahmen der Auftragsdurchführung auftreten, können entsprechende Ausführungspflichten in den Vertragsentwurf aufgenommen und mit Kündigungsmöglichkeiten und gegebenenfalls auch Vertragsstrafenregelungen kombiniert werden. Solche Ausführungsbedingungen wirken sich bereits auf das Vergabeverfahren aus, denn Bieter müssen im Rahmen ihrer Angebotsabgabe den Vertragsbedingungen zustimmen und werden ausgeschlossen, wenn sie hier Abänderungen unternehmen.

Zudem ist eine Person, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll, einer Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) zu unterziehen.

Bereits bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung (Ü1) müssen die zu überprüfenden Mitarbeiter eine sogenannte Sicherheitserklärung abgeben. Diese wird unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bewertet. Darüber hinaus ergehen Anfragen an das Bundeskriminalamt (BKA), das Bundespolizeipräsidium, die zuständige Staatsanwaltschaft und die Nachrichtendienste des Bundes. Damit fasst die Forderung nach einer Sicherheitsüberprüfung eine Vielzahl von behördlichen Erkenntnisquellen zusammen. Sie erlaubt nicht nur die vergangenheitsbezogene Berücksichtigung von einschlägigen Straftaten, sondern ermöglicht bereits die Einbeziehung von Erkenntnissen des Verfassungsschutzes über verfassungsfeindliche Tätigkeiten.

4. Wie viele und welche Fälle gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren, in denen Wachschutzunternehmen aufgrund rechts-extremer Einstellung oder Betätigung der Betreiber des Unternehmens oder ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei derartigen Aufträgen abgelehnt oder ihnen wieder gekündigt oder Aufträge aus diesem Grund nicht verlängert wurden?

Der Bundesregierung sind keine Fälle der nachgefragten Art in ihren Geschäftsbereichen bekannt.

Bezüglich der Privatwirtschaft hat die Bundesregierung aus Presseberichten Kenntnis über vereinzelte Fälle der nachgefragten Art.

5. Bei wie vielen und welchen Bundeswehreinrichtungen kommen private Wachschutzunternehmen zum Einsatz?

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) werden 495 Liegenschaften bewacht; dabei kommt in 394 Liegenschaften zivilgewerbliches Wachpersonal zum Einsatz. Zivilgewerbliches Wachpersonal wird bei der Bewachung von Kasernen, Militärflugplätzen, Marinestützpunkten und sonstigen Einrichtungen der Bundeswehr eingesetzt.

- a) Welche Aufgabenbereiche werden dabei im Einzelnen von privaten Wachschutzunternehmen übernommen?

Von privaten Wachschutzunternehmen werden folgende Aufgaben übernommen:

- Konventionelle Bewachung:

Hierbei handelt es sich um eine Bewachungsform ohne Unterstützung durch eine besondere Absicherungstechnik. Die beauftragten Unternehmen stellen das Personal für Wachposten (Zutrittskontrolle), Streifen (Überwachung der Umzäunungen) und Eingreifkräfte. Gegebenenfalls werden auch Diensthunde bereitgestellt.

- Betreibermodelle Absicherung:

Hier übernimmt das beauftragte Unternehmen im Rahmen einer Werkleistung die Planung, Finanzierung und Installation der gesamten Absicherungstechnik. Es betreibt eigenverantwortlich (aber unter militärischer Aufsicht) mit eigenem Personal die technische Absicherungsanlage einschließlich deren Instandhaltung und Modernisierung. Das erforderliche Eingreifpersonal und gegebenenfalls die Bereitstellung von Diensthunden für die Reaktion auf durch die Technik ausgelöste Alarmer werden durch private Wachschutzunternehmen gestellt, die als Subunternehmer fungieren.

- b) Gab es während der letzten zehn Jahre Fälle, in denen private Wachdienste oder einzelne ihrer Mitarbeiter aufgrund eines rechtsextremen Hintergrundes abgelehnt oder gekündigt wurden, und wenn ja, welche Fälle?

Im Geschäftsbereich des BMVg werden hierzu keine Aufzeichnungen oder Statistiken geführt, aus denen eine Aussage getroffen werden kann, ob im angefragten Zeitraum private Wachdienste oder einzelne Mitarbeiter aufgrund eines rechtsextremen Hintergrundes abgelehnt oder gekündigt wurden. Bei den derzeit laufenden Sicherheitsüberprüfungsvorgängen im Militärischen Abschirmdienst (MAD) ist eine Sabotageschutzüberprüfung für einen Wachmann bekannt, bei der sicherheitserhebliche Erkenntnisse in Form eines Verstoßes gegen § 86a des Strafgesetzbuches (StGB) (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) vorliegen.

- c) Inwieweit gab es rechtsextremistische Vorfälle bei der Bundeswehr, in die private Wachleute verwickelt waren?

Zu rechtsextremistischen Vorfällen bei der Bundeswehr, in die private Wachleute verwickelt waren, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

6. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über eine Verwicklung privater Wachdienste in den Diebstahl von Waffen, Munition, Sprengstoff oder sonstiger militärischer Ausrüstungsgegenstände aus Bundeswehrbeständen seit dem Jahr 1990?

- a) In welchen und wie vielen Fällen des Verlustes militärischer Ausrüstungsgegenstände wurde gegen private Wachdienste ermittelt, und mit welchem Ergebnis?
- b) In welchen dieser Fälle gab es Hinweise auf eine rechtsextremistische Gesinnung der eingesetzten privaten Wachleute?

In der entsprechenden Falldatei des BKA sind seit 1997 bis heute 179 Fälle von Waffen-, Munitions- und Sprengstoffdiebstählen aus Beständen der Bundeswehr registriert. Zu diesen Fällen wurden 29 Tatverdächtige ermittelt, zu denen aber weder Staatsschutzurteile, die Bezüge zum Rechtsextremismus belegen könnten, noch Informationen zu Bezügen zu privaten Wachdiensten vorliegen.

Angaben zu Beschäftigungsverhältnissen von Tatverdächtigen sind nicht Gegenstand des kriminalpolizeilichen Meldedienstes. Insofern können in der Falldatei keine automatisierten Abfragen zu Verwicklungen privater Wachdienste oder deren Mitarbeitern im Zusammenhang mit Diebstahlhandlungen von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigen militärischen Ausrüstungsgegenständen vorgenommen werden.

Der Bundesregierung ist ein Fall aus diesem Jahr bekannt, in dem gegen ein privates Wachschutzunternehmen (ohne Hinweise auf einen rechtsextremistischen Hintergrund) aufgrund eines möglichen Diebstahls einer Pistole ermittelt wurde. Die Ermittlungen erbrachten Hinweise auf einen nachlässigen Umgang mit der Waffe und führten zum Wiederauffinden der Pistole.

7. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen rechtsextremistische Wachleute privater Wachschutzunternehmen zur Bewachung von Asylheimen und Flüchtlingsunterkünften eingesetzt wurden, und wenn ja, wann, wo, und mit welchen Konsequenzen?

Nein.

8. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über ein Zusammenwirken von Wachschützern, die als Ordner bei Fußballspielen eingesetzt werden, und Neonazis?

Der Bundesregierung liegen dazu keine über die aktuelle Presseberichterstattung hinausgehenden Erkenntnisse vor.

9. Was unternimmt die Bundesregierung, um ihre Kenntnis über die Problematik rechtsextremer bzw. rechtsextrem unterwanderter Wachschutzunternehmen zu vertiefen?
10. Inwieweit gibt es im Rahmen des Gemeinsamen Abwehrzentrums gegen Rechtsextremismus einen Austausch über die Problematik, und welche weitere Schritte sind bislang von dort angeregt worden?

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat seinen diesbezüglichen Informationsaustausch mit den Landesbehörden für Verfassungsschutz intensiviert. Die Verfassungsschutzbehörden richten ihr Augenmerk dabei vor allem auf Rechtsextremisten, von denen wegen einer Tätigkeit in einem oder für ein Wachschutzunternehmen und der damit verbundenen Ausbildung im Nahkampf oder an Waffen oder wegen ihres spezifischen Einsatzbereichs eine besondere Gefahr ausgehen könnte.

Darüber hinaus erfolgt eine themenbezogene Sensibilisierung auch auf Seiten der Polizeibehörden.

Das Gemeinsame Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus (GAR), das inzwischen in den Rahmen des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) überführt worden ist, bietet dabei mit seinen Arbeitsgruppen verschiedene Kooperationsplattformen für den behördenübergreifenden Informations- und Know-how-Transfer im Phänomenbereich Rechtsextremismus/-terrorismus an. Neben dem einzelfallbezogenen Erkenntnisaustausch in der AG Gemeinsame Lage und – sofern besondere operative Belange betroffen sind – in der AG Operativer Informationsaustausch, befassen sich die beteiligten Behörden auch mit übergreifenden, querschnittlichen Fragestellungen, z. B. in der AG Personenpotenzial und der AG Analyse. Entsprechende Sachverhalte zum Thema „Rechtsextremisten in Wachstumsunternehmen“ werden anlassbezogen in den jeweiligen GAR- bzw. GETZ-Foren beraten.

